

Nicht mehr Rente in besonderen Härtefällen!?

Nach Verabschiedung des Altersvorsorgeplans am 13.11.2001 in Berlin verkündeten alle Tarifparteien den betroffenen rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten: Der Besitzstand wird gewahrt, alle Rentenanwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001 werden in das neue Punktemodell überführt. Auf diese **Besitzstandsregelung** haben alle Betroffenen vertraut, auch die am 31.12.2001 Alleinstehenden (zum Beispiel Verwitwete oder Geschiedene).

Vorab: Wir begrüßen wie die Tarifparteien die Abschaffung des alten Nettogesamtversorgungssystems zum 31.12.2001, weil es von externen Faktoren wie Steuerprogression und Höhe der gesetzlichen Rente abhängig war. Zum Besitzstandsprinzip bzw. Vertrauensschutz gehört es aber auch, dass wesentliche Prinzipien des alten Systems wie eine höhere Zusatzrente für Pflichtversicherte, die zum Zeitpunkt der Verrentung oder danach verheiratet sind, erhalten bleibt. Diese im Vergleich zu Alleinstehenden höhere Rente begründet sich im alten System durch das bei Verheirateten infolge der geringeren Steuerbelastung höhere letzte Nettogehalt. Trotz gleichen Bruttoendgehalts und gleich hoher gesetzlicher Rente fiel die Zusatzrente im alten System für Verheiratete höher aus, da sie infolge der geringeren Steuerprogression Anspruch auf eine höhere Nettogesamtversorgung hatten.

Die Abschaffung der früheren **Nachheiratklausel** gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 2c) VBL a.F. durch die am 20.12.2001 beschlossene Änderung der VBL-Satzung **ist mit Sicherheit der falsche Weg**, um den Besitzstand und Vertrauensschutz bei den Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 zu wahren. Der Verweis auf § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ist nicht stichhaltig, da dieser Paragraph als „Ausscheideregelung“ nur aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte betraf.

Wir fordern daher die Wiedereinführung dieser Nachheiratklausel zumindest für ehemals Verwitwete oder Geschiedene! Damit erhalten zum Rentenbeginn oder später Verheiratete, die zum größten Teil schicksalsbedingt am 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren, die ihnen nach altem Recht zustehende höhere Zusatzrente für Verheiratete!

Darüber hinaus gibt es mindestens **drei plausible Gründe für die Wiedereinführung der Nachheiratklausel:**

- **Übergangsregelung nach §§ 97 Abs. 1 Satz 1b i.V.m. § 30 d Abs. 1 Satz 2 BetrAVG n.F. (immer Steuerklasse III/0 beim Übergang vom alten zum neuen § 18 BetrAVG für im Jahr 2001 ausgeschiedene Beschäftigte)**
- **Neuberechnung ab Verrentung bei Wiederverheiratung laut dem mit Verdi abgeschlossenen Versorgungstarifvertrag der Lufthansa (also nachträglicher Rentenzuschlag für beim Rentenbeginn Verheiratete)**

- **Neuberechnung ab Wiederheirat bei im Jahr 2001 alleinstehenden Rentenempfängern (siehe rechtskräftiges Urteil des OLG Karlsruhe vom 5.6.2007, Az. 12 U 121/06, mit Bewilligung eines nachträglichen Rentenzuschlags ab Wiederheirat am 23.4.2004 für einen Ende 2001 noch alleinstehenden Rentenempfänger des Jahrgangs 1937; Rentenzuschlag beträgt 468 Euro und wird vom OLG begründet mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB, wonach der Versorgungsrentner auf den Genuss einer höheren Betriebsrente ab Wiederheirat vertrauen durfte).**

Was für die im Jahr 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten, die bei der Lufthansa Beschäftigten und die wiederverheirateten Versorgungsrentner des Jahres 2001 gilt, sollte den rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten (sog. Rentenanwärter im Jahr 2001) nicht verwehrt werden.

Uns ist natürlich bekannt, dass der BGH in seinen Urteilen vom 14.11.2007 (für Rentenferne) und 24.9.2008 (für Rentennahe) den „Festschreibeeffekt“ des Familienstandes zum Stichtag 31.12.2001 akzeptiert hat. Diese vom BGH so genannte **„Veränderungssperre“** führt aber vor allem in besonderen Härtefällen zu drastischen finanziellen Verlusten, wie die folgenden Beispiele belegen.

Vier Beispiele für besondere Härtefälle

Die Betroffenen Fischer, Grüner, Horsch und Wohner waren am 31.12.2001 nicht verheiratet (Fischer, Horsch und Wohner waren jeweils nach jahrzehntelanger Ehe kurzzeitig verwitwet, Grüner war kurzzeitig geschieden). Inzwischen haben alle vier Betroffenen wieder geheiratet. Horsch und Wohner sind als ehemals Rentennahe bereits in Rente, Fischer und Grüner werden bei Rentenbeginn in 2012 bzw. 2014 höchstwahrscheinlich noch verheiratet sein. Während ihrer „Lebensdienstzeit“ (vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn) werden alle vier Betroffenen zu mehr als 90 Prozent (!) verheiratet gewesen sein.

Durch die „Veränderungssperre“ **verlieren sie 320 Euro (Fischer), 337 Euro (Grüner) bzw. sogar 688 Euro (Wohner) bzw. 699 Euro (Horsch)** an Rentenanwartschaften. Ihre derzeitige Startgutschrift für Alleinstehende am 31.12.2001 liegt um 46 bis 54 Prozent unter einer vergleichbaren Startgutschrift für Verheiratete am 31.12.2001 und wird somit faktisch halbiert. **Drei Betroffene sind seit dem Jahr 2002 wieder verheiratet, Wohner seit dem Jahr 2004.** Grüner und Horsch hatten das Aufgebot für ihre geplante Eheschließung bereits im Dezember 2001 bestellt und heirateten dann standesamtlich im Februar bzw. März 2002. Den hier genannten Betroffenen ist ein wiederverheirateter Ex-Witwer bekannt, der nur 9 Monate verwitwet war und im Januar 2002 heiratete. Auch dieser Betroffene wird nach der jetzigen Regelung von einer höheren Zusatzrente ausgeschlossen.

Die in besonderem Maße von der „Veränderungssperre“ betroffenen Fischer, Grüner, Horsch und Wohner sind sich mit dem Fachautor Werner Siepe einig, dass man in ihren Fällen nicht von „bloßem Pech“ sprechen und damit persönliche Härten rechtfertigen kann. Wer so argumentiert, lässt eine **soziale Ungerechtigkeit** erkennen, die für uns unfassbar ist und unserem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht.

Die fünf Unterzeichner dieses Offenen Briefes sind keine Juristen. Sie maßen sich in keiner Weise an, Tarifparteien oder Richter rechtlich belehren zu wollen. Unsere Betrachtungsweise ist rein wirtschaftlicher und sozialer Natur.

Allerdings haben wir uns in den letzten Jahren notgedrungen mit gültigen Rechtsgrundsätzen im BGB und im Grundgesetz auseinander gesetzt. Als Rechtslaien verstehen wir nicht, dass der Wegfall der Nachheiratklausel durch die „Veränderungssperre“ gegen keine einzige der im Folgenden genannten fünf Gesetzesregeln verstoßen soll.

Fünf Rechtsgrundsätze, die für die Wiedereinführung der Nachheiratklausel und damit die höhere Zusatzrente in besonderen Härtefällen sprechen

| | |
|---|----------------------------|
| 1. Grundsatz von Treu und Glauben | (§ 242 BGB) |
| 2. Gleichheitsgrundsatz | (Art. 3 Abs. 1 GG) |
| 3. Schutz von Ehe und Familie | (Art. 6 Abs. 1 GG) |
| 4. Eigentumsschutz | (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) |
| 5. Rechtsstaatsprinzip mit Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz | (Art. 20 Abs. 3 GG) |

Wir appellieren daher an Sie, zumindest in besonderen Härtefällen die höhere Startgutschrift für zum Rentenbeginn Verheiratete, die nur vorübergehend am 31.12.2001 verwitwet bzw. geschieden waren, wieder zu gewähren.

Staatsdiener wie wir vertrauen auf diesen Rechtsstaat. Zum Vertrauensschutz gehört es, dass man sich auf jahrzehntelang bewährte Regelungen wie die Nachheiratklausel nach altem Recht verlassen kann!

12.10.2008

Friedmar Fischer , Dieter Grüner, Frank Horsch, Gerhard Wohner, Werner Siepe